

und nach neuen Möglichkeiten zu suchen, um die Verfügbarkeit der neuen Palette von Kombinationspräparaten auf Artemisinbasis zur Bekämpfung mehrfach resistenter Malariaerreger zu erhöhen;

9. *lobt* die Weltgesundheitsorganisation und ihre Partner und fordert sie nachdrücklich auf, die notwendige Unterstützung für ihre laufenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, bereitzustellen, und den afrikanischen Staaten die zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderliche Hilfe zu gewähren;

10. *fordert*, dass Afrika und die internationale Gemeinschaft gemeinsame, umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass bis 2005 folgende Ziele verwirklicht werden:

a) Mindestens 60 Prozent der malariagefährdeten Personen, insbesondere Schwangere und Kinder unter fünf Jahren, sollen in den Genuss der am besten geeigneten Kombination von individuellen wie gemeinwesenorientierten Schutzmaßnahmen kommen, wie etwa mit Insektiziden behandelte Moskitonetze und andere leicht zugängliche und erschwingliche Maßnahmen, um Infektionen und Leid zu verhüten;

b) mindestens 60 Prozent aller malariagefährdeten Schwangeren, vor allem diejenigen, die zum ersten Mal schwanger sind, sollen Zugang zu Chemoprophylaxe oder einer intermittierenden Präsumtivbehandlung erhalten;

c) mindestens 60 Prozent der an Malaria Erkrankten sollen innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Auftreten der Symptome unverzüglichen Zugang zu korrekter, erschwinglicher und geeigneter Behandlung haben und in der Lage sein, sie zu nutzen;

11. *erklärt erneut*, dass sichergestellt werden muss, dass in die Entwicklungsplanung und die Entwicklungstätigkeiten auch Maßnahmen einbezogen werden, die das Risiko der Malariaübertragung verringern, darunter die Bekämpfung der Quellen sowie Umweltmanagement, beispielsweise Möglichkeiten zur weitgehenden Verringerung der Brutstätten von Moskitos im Zusammenhang mit bestehenden und neuen Entwicklungsprojekten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Entwicklungsländern und den Regionalorganisationen, einschließlich der Afrikanischen Union, 2005 eine Evaluierung der zur Verwirklichung der Ziele für die Mitte der Dekade ergriffenen Maßnahmen und der erzielten Fortschritte, der von der internationalen Gemeinschaft bereitgestellten Mittel zur Verwirklichung dieser Einzelziele sowie der Gesamtziele der Dekade durchzuführen und der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

13. *ersucht* den Generalsekretär *aufßerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 57/295

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.71 und Add.1, eingebracht von: Chile, China, Guatemala, Indien, Kuba, Lesotho, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Rumänien, Sambia, Senegal, Südafrika, Suriname.

57/295. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von den Staats- und Regierungschefs am 8. September 2000 auf dem Millenniums-Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹⁰, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, sicherzustellen, dass alle Menschen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, nutzen können, in Übereinstimmung mit den Empfehlungen in der am 7. Juli 2000 verabschiedeten Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2000 des Wirtschafts- und Sozialrats³¹¹,

sowie unter Hinweis darauf, dass in der Ministererklärung eine kohärente, systemweite Strategie für Informations- und Kommunikationstechnologien gefordert wurde, die die Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten der einzelnen Organisationen des Systems sicherstellen und es in ein wissensbasiertes System von Organisationen umwandeln würde,

eingedenk ihrer Resolution 57/238 vom 20. Dezember 2002 betreffend den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, in der sie alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen, einschließlich internationaler und regionaler Institutionen, ermutigte, ihre Kooperation und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess des Gipfels weiter zu verstärken,

feststellend, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung in den Ergebnissen der jüngsten Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen als ein wichtiges Element anerkannt wurden,

1. *bekräftigt*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien als strategisches Werkzeug eingesetzt werden müssen, um die Effizienz, die Wirksamkeit und die Ergebnisse der Entwicklungsprogramme des Systems der Vereinten Nationen und seiner Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit zu verbessern;

2. *betont* die Notwendigkeit der Koordination und Synergie zwischen den Programmen und Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen sowie die ausschlaggebende Rol-

³¹⁰ Siehe Resolution 55/2.

³¹¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/55/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziffer 17.

le, die die Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Erleichterung dieser Koordinierung übernehmen können;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und mit der Arbeitsgruppe Informations- und Kommunikationstechnologien eng zusammenzuarbeiten, um für das System der Vereinten Nationen eine umfassende Strategie in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologien zu entwickeln, wobei die folgenden Elemente zu berücksichtigen sind:

a) Förderung der systemweiten Anwendung und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen zum Aufbau, zum Austausch und zur Verbreitung von Wissen zu erhöhen und dazu beizutragen, dass die Vereinten Nationen ihre Dienste für die Mitgliedstaaten effizienter und wirksamer erbringen;

b) systematischere und umfassendere Einbindung der Informations- und Kommunikationstechnologien in die Tätigkeiten der Organisationen des Systems auf dem Gebiet der Entwicklung und der technischen Zusammenarbeit;

c) Aufbau von Kooperationsnetzwerken und praxisbezogenen Gruppen zwischen den Organisationen des Systems;

d) wo angezeigt, Aufbau gemeinsamer Plattformen für bestimmte Dienstleistungen wie Datenbanken, Dokumentation und Sitzungsbetreuung;

e) Ermutigung zum Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Erfahrungsaustauschs und zur Verstärkung der Informationsweitergabe zwischen den Organisationen des Systems sowie zwischen den Organisationen und den Mitgliedstaaten;

f) Entwicklung umfassender systemweiter Schulungsprogramme, um die Kapazitäten des Systems zur bestmöglichen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien auszubauen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung" einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/296

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.69 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Angola, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Gabun, Griechenland, Italien, Kanada, Kenia, Kongo, Kuba, Lesotho, Luxemburg, Malawi, Marokko, Namibia, Norwegen, Österreich, Rumänien, Senegal, Singapur, Südafrika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik.

57/296. Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Zwischenberichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Umsetzung der Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika"³¹²,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/92 vom 7. Dezember 1998, 54/234 vom 22. Dezember 1999, 55/217 vom 21. Dezember 2000 und 56/37 vom 4. Dezember 2001 über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika,

sowie unter Hinweis auf Kapitel VII der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³¹³, das die besonderen Bedürfnisse Afrikas hervorhebt,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 16. September 2002 über die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁴ und auf ihre Resolution 57/7 vom 4. November 2002 über die abschließende Überprüfung und Bewertung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren³¹⁵ und die Unterstützung für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas³¹⁶,

erneut erklärend, dass die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika³¹⁷ im System der Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten auch künftig eine Vorrangstellung einnehmen muss,

hervorhebend, dass es geboten ist, den politischen Willen zur Sicherstellung der politischen, finanziellen und technischen Unterstützung, die für die wirksame Umsetzung der Empfehlungen in allen in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Bereichen unverzichtbar ist, weiter zu stärken,

erfreut über die in der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas bekräftigte Selbstverpflichtung der afrikanischen Länder, in ihren jeweiligen Ländern den Frieden, die Demokratie, eine gute Staatsführung, die Menschenrechte und eine solide Wirtschaftsführung zu fördern,

sowie erfreut über die Einsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Konfliktprävention und Konflikt-

³¹² A/57/172.

³¹³ Siehe Resolution 55/2.

³¹⁴ Siehe Resolution 57/2.

³¹⁵ Resolution 46/151, Anlage.

³¹⁶ A/57/304, Anlage.

³¹⁷ A/52/871-S/1998/318.